

RS UVS Kärnten 1993/01/15 KUVS- 1396/1/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1993

Rechtssatz

Nach den Intentionen des Gesetzgebers soll der Beschuldigte beim Lesen des Spruchs des Straferkenntnisses in die Lage versetzt werden, zu verstehen, welches verwaltungsstrafrechtlich zu ahnende und zu bestrafende Verhalten er gesetzt hat. Läßt die grammatikalische Ausgestaltung des Spruchs das eindeutige Erkennen des zu bestrafenden Fehlverhaltens nicht zu, so werden die Erfordernisse des § 44a zur Sanierung des Spruchs durch den Unabhängigen Verwaltungssenat nicht erfüllt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at